

# Das Einmaleins der Gipsplattenbeschichtung

## Optische Beeinträchtigung nach der Beschichtung durch den Maler

An dieser Stelle berichtet der Sachverständige für Trockenbau, Malerarbeiten und Oberflächen, Dipl.-Ing. Ralf Schneider über eine häufige Sachmängelbehauptung.

Bei Trockenbauprofis werden häufig von Auftraggebern beziehungsweise der Bauleitung trotz vertragsgemäß erstellter oder gespachtelter Oberflächen bei nachfolgender Beschichtung mit Beschichtungsstoffen auf wässriger Basis Mängelansprüche geltend gemacht. Dies geschieht oft aufgrund optischer Beeinträchtigungen, wie zum Beispiel Abzeichnungen oder Rissbildungen im Bereich der Plattenstöße oder unterschiedlichen Strukturen in der Beschichtung. Die Frage stellt sich, was der Trocken- oder Innenausbauer im Vorfeld beachten muss, um diese Sachmängelbehauptung zu verhindern.

### Was ist zu beachten?

Es ist grundsätzlich notwendig, die Ausführungsarten der unterschiedlichen Leistungsbereiche Trockenbau (Verspachtelung) und Malerarbeiten (Beschichtung, Tapezierung) aufeinander abgestimmt auszuschreiben.

Für den Leistungsbereich „Trockenbauarbeiten“ hat der Auftraggeber oder Planer in der Ausschreibung festzulegen, dass die gemäß VOB/C ATV DIN 18340 vereinbarte Qualitätsstufe für die im Leistungsbereich der „Maler- und Lackierarbeiten - Beschichtungen“, DIN 18363 oder „Tapezierarbeiten“ DIN 18366 geplante und ausgeschriebene Endbeschichtung beziehungsweise Endbekleidung geeignet ist. Detaillierte Ausschreibungsvorgaben hierzu finden sich unter anderem in den Abschnitten 0.2.3, 0.2.30 sowie 3.2 ff unserer Trockenbaunorm DIN 18340 in der VOB/C-Ausgabe 2016.

### Wie hat der Maler zu grundieren?

Grundlage können die Ausführungen im Merkblatt Nr. 6 „Vorbehandlung von

Trockenbauflächen aus Gipsplatten“ sein. Jede Grundierung ist demnach auf das System der nachfolgenden Beschichtungen oder Tapezierung abzustimmen. Geeignet sind grundsätzlich transparente oder pigmentierte Grundiermittel auf wässriger oder lösemittelhaltiger Basis. Hierbei gilt es, die Herstellungsangaben zu beachten.

Von den Herstellern rezeptierte pigmentierte Grundiermittel sind aufgrund des speziellen Bindemittels, des geringeren Wasseranteils und der Pigmentierung von Vorteil, da neben gleichmäßiger Saugfähigkeit auch eine bessere farbliche Angleichung zwischen Gipsplatte und der Spachtelschicht erreicht wird.

Grundsätzlich gilt, dass die Grundierung einen separaten Arbeitsgang darstellt. Einem transparenten Grundiermittel darf zur Erkennung der Streichspur maximal fünf Prozent Dispersionsfarbe zugesetzt werden. Eine Vermischung der Dispersionsfarbe mit Grundiermittel ist unzulässig und keinesfalls mit einem pigmentierten Grundiermittel gleichzusetzen!

Grundsätzlich sollte bei Ausführung jeder Grundierung darauf geachtet werden, dass:

- der Untergrund durch die Grundierung nicht vollständig abgesperrt wird, sondern insbesondere bei nachfolgenden Tapezierarbeiten eine Saugfähigkeit aufweist.
- transparente Grundiermittel nach der Trocknung keinen glänzenden Film bilden.
- Grundierungen und die behandelten Untergründe (auch Acrylfugen) vor der Überarbeitung vollständig ausgetrocknet sind.
- die Durchtrocknung von Grundierung und Untergrund abhängig vom Klima und den Baustellenbedingungen mehrere Stunden dauert, sodass die Weiterbehandlung nicht am gleichen Arbeitstag erfolgen sollte. Herstellervorschriften sind zu beachten.

- die Applikation des Grundiermittels im Bürsten-, Roll- oder Spritzauftrag (bei Gipskartonlochplatten ist ein Spritzauftrag nicht zulässig) erfolgen kann, wobei bei einem Spritzauftrag eines pigmentierten Grundiermittels nachgerollt werden muss.

### Hinweis für die Praxis

Bei BIG-Mitgliedern sollte das bereits angeführte Merkblatt Nr. 6 „Vorbehandlung von Trockenbauflächen aus Gipsplatten zur weitergehenden Oberflächenbeschichtung bzw. -bekleidung“ in ausreichender Anzahl in jedem Betrieb vorhanden sein, um dieses an Mitarbeiter, Auszubildende und „Reklamierende“ weitergeben zu können. Der BIG hat an der Erarbeitung des Merkblattes maßgebend mitgewirkt. Es ist erhältlich beim Bundesverband der Gipsindustrie e.V. in Berlin, Tel. 030 31169822-0 oder [info@gips.de](mailto:info@gips.de).



Dipl.-Ing. Architekt Ralf Schneider

ist auch ö.b.u.v. Sachverständiger für das Maler- und Lackiererhandwerk einschließlich Putz und Trockenbau